

# **Satzung der Landeshauptstadt Erfurt über die Durchführung von Befragungen im Rahmen einer freiwilligen Bürgerbeteiligung vom ???.???.????**

Aufgrund der §§ 2, 19 Abs. 1 und 21 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 03.12.2015 (GVBl. S. 183) und §§ 22 und 23 des Thüringer Statistikgesetzes (ThürStatG) vom 21.07.1992 (GVBl. S. 368), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 25.11.2004 (GVBl. S. 853) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in der Sitzung am 26.05.2016 (Beschluss zur Drucksache Nr. 1860/15) die folgende "Satzung über die Durchführung von Befragungen im Rahmen einer freiwilligen Bürgerbeteiligung" beschlossen:

## **Inhalt**

- § 1 Art und Zweck
- § 2 Kreis der zu Befragenden zur Wohnungs- und Haushaltserhebung
- § 3 Kreis der zu Befragenden bei Lebenslagen-, Bürgerbeteiligungs- und anlassbezogenen Erhebungen
- § 4 Einzuladende Personen zur aleatorischen Bürgerbeteiligung
- § 5 Erhebungs- und Hilfsmerkmale
- § 6 Begehren auf Erhebung durch die Einwohner
- § 7 Begehren auf Erhebung durch den Stadtrat
- § 8 Durchführung der Erhebungen
- § 9 Durchführung der aleatorischen Bürgerbeteiligung
- § 10 Nachfasserhebung
- § 11 Erhebungsbeauftragte
- § 12 Geheimhaltung
- § 13 Unterrichtung
- § 14 Veröffentlichung
- § 15 Kosten
- § 16 Sprachform, Inkrafttreten

## **§ 1**

### **Art und Zweck**

(1) Die Stadt Erfurt führt zur Gewinnung statistischer Informationen regelmäßige Erhebungen auf Stichprobenbasis im Rahmen einer freiwilligen Bürgerbeteiligung durch, wie:

1. Wohnungs- und Haushaltserhebung,
2. Lebenslagenerhebungen (wie Familien- und Seniorenbefragungen),
3. Erhebung zur Evaluierung der Bürgerbeteiligung.

Die Erhebung unter Nr. 1 wird jährlich, die Erhebungen unter Nr. 2 und 3 in Turnussen durchgeführt.

(2) Die Stadt Erfurt führt auf Begehren von Stadtrat, Verwaltung und Einwohnern sowie den Fachplanungsbereichen<sup>1</sup> anlassbezogene Erhebungen durch.

(3) Die Stadt Erfurt führt aleatorische<sup>2</sup> Bürgerbeteiligungen durch, wie:

1. öffentliche Infoveranstaltungen,
2. Bürgergruppen (z. B. Planungszelle, Bürgerbeirat),
3. Online-Themenbefragungen (über einen längeren Zeitraum).

(4) Zweck der regelmäßigen Erhebungen ist es, ein aktuelles und wirklichkeitsgetreues Bild über die Lebens-, Arbeits- und Wohnungsbedingungen der Erfurter Bevölkerung zu gewinnen, auf deren Bedürfnisse die städtischen Planungen und Maßnahmen ausgerichtet werden sollen.

(5) Zweck der anlassbezogenen Erhebungen ist es, die Meinung der Einwohner zu im Jahresverlauf ggf. auftretenden Einzelthemen mit städtischer und planerischer Relevanz mittels einer Befragung zeitnah für die Meinungsbildung der Stadträte sowie der Stadtverwaltung und ihrer Fachplanungsbereiche nutzen zu können.

(6) Zweck der aleatorischen Bürgerbeteiligung ist es, bereits frühzeitig die Präferenzen der Einwohner aufzudecken und die Bürger am Planungsprozess teilhaben zu lassen. Ferner ist Zweck der Online-Themenbefragungen, die Einwohner zu einem spezifischen/planerischen Thema über einen längeren Zeitraum zu befragen.

## **§ 2**

### **Kreis der zu Befragenden zur Wohnungs- und Haushaltserhebung**

(1) Befragt werden durch Zufallsauswahl ermittelte Einwohner ab 18 Jahren mit Hauptwohnsitz in Erfurt. Die Stichprobe der Probanden erfolgt nach einem mathematischen Verfahren aus dem Einwohnermelderegister.

(2) Die Wohnungs- und Haushaltserhebung hat einen Stichprobenumfang von 4.000 Befragten. Der Oberbürgermeister kann jeweils festlegen, dass der Umfang der Stichprobe bis zu 50 Prozent unter- oder überschritten wird.

## **§ 3**

### **Kreis der zu Befragenden bei Lebenslagen-, Bürgerbeteiligungs- und anlassbezogenen Erhebungen**

(1) Befragt werden durch Zufallsauswahl ermittelte Einwohner ab 16 Jahren mit Hauptwohnsitz in Erfurt. Die Stichprobe der Probanden erfolgt nach einem mathematischen Verfahren aus dem Einwohnermelderegister.

---

<sup>1</sup> Fachplanungsbereiche sind die mit Planungen beauftragten Ämter, Dienststellen und Abteilungen der Stadtverwaltung Erfurt.

<sup>2</sup> Aleatorisch steht für eine spezifische Form der Bürgerbeteiligung und beruht auf der zufälligen Auswahl von Personen bei der Bürgerbeteiligung.

(2) Der Stichprobenumfang der Lebenslagen- und Bürgerbeteiligungserhebungen sowie der anlassbezogenen Erhebungen richtet sich nach einer festgelegten Grundgesamtheit. Die Grundgesamtheit wird durch das entsprechende Fachamt der Stadtverwaltung Erfurt in Abstimmung mit der Abteilung Statistik und Wahlen festgelegt.

(3) Der auf Basis der Grundgesamtheit und des Erhebungszweckes benötigte Stichprobenumfang wird durch die Abteilung Statistik und Wahlen festgelegt und ermittelt. Gewährleistet werden soll eine statistische Sicherheit von 95 Prozent.

#### **§ 4**

##### **Einzuladende Personen zur aleatorischen Bürgerbeteiligung**

(1) § 3 Abs. 1 gilt zur Auswahl der einzuladenden Personen zu Infoveranstaltungen und Online-Themenbefragungen entsprechend.

(2) § 2 Abs. 1 gilt zur Auswahl der einzuladenden Personen zu Bürgergruppen entsprechend.

(3) Es werden nur Personen eingeladen, die ihren Hauptwohnsitz seit mindestens drei Monaten in der Landeshauptstadt Erfurt haben.

(4) Die Anzahl der einzuladenden Personen wird vom Fachamt festgelegt.

#### **§ 5**

##### **Erhebungs- und Hilfsmerkmale**

(1) Für die Wohnungs- und Haushaltserhebung zu erfassende Sachverhalte sind die zur Statistikerstellung erforderlichen demographischen Angaben, insbesondere das Geburtsjahr, das Geschlecht, der Familienstand, der höchste Schul- und Berufsabschluss und die berufliche Stellung sowie

1. Daten zur Entwicklung der Haushalte, insbesondere zur Haushaltsgröße und dem Alter der Haushaltsmitglieder,
2. Daten zur wirtschaftlichen Situation der Haushalte, insbesondere zur Höhe und den Quellen des Einkommens,
3. Daten zur Wohnung, deren Ausstattung und zur Mietbelastung,
4. Daten zur Erwerbstätigkeit und zur Lage der Arbeits- und Ausbildungsplätze,
5. der Bedarf an Infrastruktureinrichtungen und deren Nutzung,
6. die Bewertung von Umweltverhältnissen und das Umweltverhalten,
7. die Bewertung der eigenen Lebensverhältnisse und Zukunftsperspektiven,
8. das Image der Stadt aus der Sicht des Bürgers,
9. Einstellungen, Wünsche und Meinungen, insbesondere zu Belangen, die für die städtischen Planungen von Bedeutung sind.

(2) Für die Lebenslagen- und Bürgerbeteiligungserhebung sowie die anlassbezogene Erhebung können demographische Angaben analog zu Abs. 1 erfragt werden und um themenbezogene Fragestellungen ergänzt werden.

(3) Bei jeder Erhebung können durch die Abteilung Statistik und Wahlen relevante soziodemographische Erhebungsmerkmale gesondert festgelegt werden.

(4) Hilfsmerkmale sind Namen, Vornamen und Anschrift des zu Befragenden und bei Minderjährigen zusätzlich die Namen, Vornamen und Anschrift der Erziehungsberechtigten. Diese sind von den Erhebungsmerkmalen getrennt zu speichern. Die Hilfsmerkmale sind zu löschen, sobald die Plausibilitätsüberprüfung der Befragungsergebnisse abgeschlossen und die Frist nach § 10 Abs. 1 abgelaufen ist. Die Ordnungsnummer der Person aus dem Melderegister ist spätestens zwei Jahre nach Veröffentlichung der Ergebnisse zu löschen.

## **§ 6**

### **Begehren auf Erhebung durch die Einwohner**

(1) Die Einwohner können über wichtige stadtrelevante Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt nach § 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) die Durchführung einer Erhebung beantragen (Erhebungsbegehren). Die Ergebnisse dieser Einwohnererhebung sollen der Entscheidungsfindung des Stadtrats dienen, sind rechtlich jedoch nicht bindend. Die Ablehnung eines Erhebungsbegehrens auf Einwohnererhebung nach Abs. 3 bis 6 und 9 schließt für die Dauer von einem Jahr ein Erhebungsbegehren in der gleichen Angelegenheit oder zum gleichen Planungsverfahren aus, es sei denn, dass sich die der Erhebung zu Grunde liegende Sach- und Rechtslage wesentlich geändert hat. Planungsverfahren dürfen aufgrund von mehreren initiierten Erhebungen nicht hinausgezögert werden. Zu einem Planungsverfahren sollte daher nur einmalig eine Erhebung durchgeführt werden.

(2) Ein Erhebungsbegehren ist unzulässig über

1. Aufgaben, die kraft Gesetzes dem Oberbürgermeister obliegen,
2. den Erlass oder die Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates,
3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung im Ganzen sowie über Nachtragshaushaltssatzungen,
4. die Beschlussfassung über den Finanzplan,
5. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe sowie die Beschlussfassung über die Entlastung,
6. die Festsetzung von Abgaben und privatrechtlichen Entgelten der Stadt oder solcher Unternehmen, an denen die Stadt beteiligt ist; ausgenommen davon sind Erhebungsbegehren zur Höhe von Abgaben und privatrechtlichen Entgelten der Stadt, soweit das Kostendeckungsprinzip beachtet wird,
7. die Entscheidung über die Gründung, Übernahme, Erweiterung oder Aufhebung von Unternehmen der Stadt und über die Beteiligung an Unternehmen,
8. Anträge, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen.

(3) Die Zulassung eines Erhebungsbegehrens ist schriftlich bei der Stadt zu beantragen und hat einen Vorschlag zum Kreis der zu Befragenden zu enthalten. Richtet sich das Erhebungsbegehren gegen einen Beschluss des Stadtrats oder eines Ausschusses, muss der Antrag auf Zulassung des Erhebungsbegehrens innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntmachung des Beschlusses nach § 40 Abs. 2 ThürKO eingereicht werden. Der Antrag muss den Wortlaut und die Begründung des begehrten zulässigen Anliegens enthalten; bei einem finanzwirksamen Erhebungsbegehren muss ein Vorschlag für die Deckung der Kosten

der verlangten Maßnahme enthalten sein. Der Antrag auf Zulassung des Erhebungsbegehrens muss den Antragsteller und zwei weitere Personen mit Namen und Anschrift nennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden gemeinsam zu vertreten. Für den Fall ihrer Verhinderung oder ihres Ausscheidens können stellvertretende Personen benannt werden. Diese müssen alle Einwohner Erfurts sein, mindestens 16 Jahre alt und ihren Hauptwohnsitz seit mindestens drei Monaten in der Landeshauptstadt Erfurt haben. Die Stadtverwaltung prüft die formelle Zulässigkeit des Antrags und entscheidet innerhalb von vier Wochen über die Zulassungsfähigkeit des Erhebungsbegehrens.

(4) Besteht ein Verdacht auf Unzulässigkeit hat die Verwaltung den Stadtrat sowie den Antragsteller und die weiteren vertretungsberechtigten Personen darüber zu informieren.

(5) Der Oberbürgermeister legt ein verantwortliches Amt fest. Dieses bereitet die Beschlussfassung für den Stadtrat vor. Die Beschlussvorlage hat zum Inhalt den Titel des Erhebungsbegehrens, den Wortlaut der Antragstellung und je einen Vorschlag von Stadtverwaltung und Antragsteller zum Kreis der zu Befragenden sowie eine Kostenabschätzung. Der Stadtrat hat im Anschluss über die Zulässigkeit des Antrages Beschluss zu fassen (Zulassungsentscheidung). Der Beschluss beinhaltet zudem, in welchem Ausschuss das weitere Verfahren zum Erhebungsbegehren verwiesen wird. Die Entscheidung ist dem Antragsteller und den weiteren vertretungsberechtigten Personen durch die Stadtverwaltung zuzustellen.

(6) Wird das Erhebungsbegehren durch den Stadtrat abgelehnt, sind der Antragsteller und die weiteren vertretungsberechtigten Personen ebenfalls darüber zu informieren.

(7) Wird der Antrag vom Stadtrat durch Beschluss für zulässig erklärt, beginnt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses die Frist zur freien Sammlung von Unterschriften.

(8) Die Zulässigkeit des Erhebungsbegehrens setzt voraus, dass es innerhalb von zwei Monaten von mindestens einem vom Hundert der Einwohner Erfurts in freier Sammlung unterzeichnet sein muss. Dafür ist der zuletzt veröffentlichte Stand der Einwohnerzahl im Amtsblatt ausschlaggebend. Unterschriftsberechtigt sind Einwohner, die am Tage der Unterzeichnung seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz und das 16. Lebensjahr vollendet haben. Für eine gültige Unterzeichnung sind neben der Unterschrift deutlich lesbar Vor- und Nachname, aktuelle Anschrift, Geburtsdatum des Unterzeichnenden und das Datum der Unterschriftsleistung einzutragen. Jeder unterschriftsberechtigte Einwohner darf nur eine Unterschrift leisten. Hat eine Person mehrfach für ein Erhebungsbegehren eine Unterschrift geleistet, ist nur eine als zulässig zu behandeln. Eine vorgefertigte amtliche Liste zum Sammeln der Unterstützungsunterschriften ist bei der Abteilung Statistik und Wahlen einzuholen.

(9) Wurde die erforderliche Anzahl der Unterschriften nicht erreicht, wird das Erhebungsbegehren abgelehnt und die Verwaltung hat den Stadtrat sowie den Antragsteller und die weiteren vertretungsberechtigten Personen darüber zu informieren.

(10) Ist die Unterschriftensammlung erfolgreich und werden die nach Absatz 8 genannten notwendigen Unterstützungsunterschriften erreicht, so findet die Einwohnererhebung statt. Diese hat nach Möglichkeit als Teil einer oder innerhalb einer bereits vorgesehenen Erhebung, spätestens jedoch innerhalb von vier Monaten nach Ablauf der Sammlungsfrist, zu erfolgen.

(11) Die konkreten Fragestellungen werden vom zuständigen Amt in Abstimmung mit dem Antragsteller und der Abteilung Statistik und Wahlen erstellt. Der zuständige Ausschuss fasst über die Fragestellungen Beschluss.

(12) Die Einwohnererhebung entfällt, wenn der Stadtrat die Durchführung der mit der Einwohnererhebung verlangten Maßnahme beschließt oder der Antragsteller das Erhebungsbegehren durch schriftlichen Antrag bei der Stadtverwaltung zurückzieht.

(13) Wurde ein Erhebungsbegehren zu einem bestimmten Anlass/Thema durchgeführt, schließt dies ein weiteres Erhebungsbegehren zum selben Anlass/Thema für die Dauer von zwei Jahren aus.

(14) Das Ergebnis der durch Erhebungsbegehren initiierten Erhebungen ist nach § 14 zu veröffentlichen und ortsüblich bekannt zu machen.

(15) Bezieht sich das Erhebungsbegehren auf stadtrelevante Themen, die Kinder und Jugendliche, d.h. Minderjährige, betreffen und dient die direkte Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen der besseren Entscheidungsfindung, können innerhalb der Durchführung des Erhebungsbegehren auch Kinder und Jugendliche befragt werden, die jünger als das in § 3 Absatz 1 festgelegte Mindestalter sind. Die Relevanz von Fragestellungen an Kinder und Jugendliche ergibt sich aus § 6 Abs. 1 und der Kreis der zu Befragenden richtet sich im Falle der Befragung von Minderjährigen nach § 2 Abs. 1 der "Satzung über die Durchführung einer Befragung zur Erstellung eines Lebenslagenberichtes von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen in der Landeshauptstadt Erfurt vom 17.12.2013". Zur Bestimmung der Grundgesamtheit ist das Jugendamt zu beteiligen. Das Jugendamt legt in Abstimmung mit der Abt. Statistik und Wahlen die Altersgrenze der zu befragenden Kinder und Jugendlichen fest. Das Jugendamt ist in die Formulierung der Fragestellung sowie bei der Gestaltung des Fragebogens einzubeziehen. Diesbezüglich ist ein gesonderter Fragebogen zu erstellen.

## **§ 7**

### **Begehren auf Erhebung durch den Stadtrat**

Der Stadtrat kann durch Beschlussfassung nach § 36 ThürKO eine Erhebung in Auftrag geben. Diese hat nach Möglichkeit innerhalb der nächsten vorgesehenen Erhebung stattzufinden.

## **§ 8**

### **Durchführung der Erhebungen**

(1) Die Erhebungen werden als Stichprobe bei einer repräsentativen Auswahl von Einwohnern mit Hauptwohnsitz in Erfurt durchgeführt.

(2) Die Wohnungs- und Haushaltserhebung findet jährlich, in der Regel im Frühjahr, statt. Die Lebenslagen- und Bürgerbeteiligungserhebungen finden in einem durch die Fachämter in Abstimmung mit der Abteilung Statistik und Wahlen festgelegten Turnus statt. Nach Möglichkeit sollen sie in die Wohnungs- und Haushaltserhebung integriert werden. Die Genehmigung der Durchführung der Lebenslagen- und Bürgerbeteiligungserhebungen erteilt der Oberbürgermeister.

(3) Die anlassbezogenen Erhebungen finden auf Beschluss des Stadtrates, durch Initiative eines Fachamtes der Stadtverwaltung Erfurt oder aufgrund von Erhebungsbegehren der Einwohner statt. Die anlassbezogenen Erhebungen sollen nach Möglichkeit innerhalb der einmal jährlich stattfindenden Wohnungs- und Haushaltserhebung erfolgen bzw. sollen nach Möglichkeit mehrere anlassbezogene Erhebungen zu einer Erhebung zusammengefasst werden, um die Anzahl der Erhebungen möglichst auf nicht mehr als vier Erhebungen pro Jahr zu beschränken. Dies soll der Wirtschaftlichkeit dienen und die Belastung und den Aufwand für die Bürger so gering wie möglich halten.

(4) Die Verantwortung für die Planung, Durchführung und Ergebnisfeststellung der Lebenslagenenerhebungen und der Erhebungen zur Evaluierung der Bürgerbeteiligung sowie anlassbezogener Erhebungen trägt das initiierende oder durch den Oberbürgermeister beauftragte Fachamt. Dabei bedient es sich der Abteilung Statistik und Wahlen der Stadtverwaltung Erfurt. Dies gilt insbesondere für die Beratung zur Erstellung des Fragebogens, die technische Abwicklung, die Aufbereitung der Ergebnisse und die anschließende standardisierte Auswertung. § 6 Abs. 11 findet bei einer Einwohnererhebung entsprechend Anwendung. Geplante Erhebungen sind der Abteilung Statistik und Wahlen zum frühest möglichen Zeitpunkt mitzuteilen, mit ihr abzustimmen und ggf. zu koordinieren. Insbesondere sichert die Abteilung Statistik und Wahlen die datenschutzrechtlichen Anforderungen an obige Aufgabe. Personelle Unterstützung zur Abwicklung der Erhebung und für Analysen ist vom verantwortlichen Amt zur Verfügung zu stellen.

(5) Erfolgt eine Erhebung bei Minderjährigen, so ist dies über die Erziehungsberechtigten vorzunehmen. Zudem ist bei Erhebungen von Minderjährigen das Jugendamt zu beteiligen.

(6) Die Erhebungen erfolgen ohne Auskunftspflicht. Die Beantwortung aller Fragen ist freiwillig.

(7) Die Erhebungen können schriftlich auf dem Postweg, als mündliches bzw. telefonisches Interview oder online im Internet durchgeführt werden. Kombinationen sind möglich. Die Festlegung der geeigneten Erhebungsmedien erfolgt durch die Abteilung Statistik und Wahlen. Bei einer postalischen Erhebung sind die ausgefüllten Erhebungsvordrucke in einem verschlossenen Umschlag an die aufgedruckte Adresse der abgeschotteten Statistikstelle zurückzusenden.

(8) Bei einer Onlineerhebung ist mittels Zugangskennung sicherzustellen, dass keine doppelte Beantwortung der Erhebung erfolgt. Ein Rückschluss auf Befragungsteilnehmer ist mittels der Zugangskennung auszuschließen. Zugangskennung und Erhebungsergebnisse sind getrennt zu speichern.

(9) Zurückgesandte Fragebögen werden ungeöffnet unter Wahrung des Datenschutzes von der abgeschotteten Statistikstelle der Landeshauptstadt Erfurt übernommen und anschließend dort verarbeitet.

## **§ 9**

### **Durchführung der aleatorischen Bürgerbeteiligung**

(1) Die Absätze 1, 5, 6, 8 und 9 des § 8 gelten bei der aleatorischen Bürgerbeteiligung entsprechend.

(2) Die Verantwortung für die Planung und Durchführung trägt das initiiierende Fachamt. Ebenso ist es für die Aufbereitung der Ergebnisse zuständig.

(3) Die durch die Abteilung Statistik und Wahlen ermittelte Stichprobe ist dem verantwortlichen Amt unter Beachtung des Datenschutzes als Adressdatei zu übermitteln. Die Datei beinhaltet die Namen, Vornamen und die Adressen der einzuladenden Personen und ist nach Abschluss der einmaligen Veranstaltung oder nach Abschluss der Maßnahme zu löschen. Die Hilfsmerkmale sind nach der Maßnahme zu löschen.

(4) Den teilnehmenden Einwohnern nach § 1 Abs. 3 Nummer 2 sind Entschädigungen entsprechend § 16 Abs. 5 bis 7 der Hauptsatzung für Einwohner, die in anderen kommunalen Gremien (Beiräte) stimmberechtigt ehrenamtlich tätig sind, zu gewähren.

## **§ 10 Nachfasserhebung**

(1) Wurden aufgrund einer erfolgten Einwohnererhebung nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 Erkenntnisse gewonnen, welche eine tiefgründige Erhebung zu einzelnen Themenbereichen begründen, kann eine weitere Erhebung (Nachfasserhebung) innerhalb des gleichen Erhebungskreises und innerhalb von drei Monaten erfolgen.

(2) Drei Monate nach der Erhebung ist die Adressdatei mit den in § 5 Abs. 4 benannten Hilfsmerkmalen zu vernichten und eine Nachfasserhebung nicht mehr möglich.

(3) Eine Nachfasserhebung setzt die Genehmigung des Oberbürgermeisters voraus.

## **§ 11 Erhebungsbeauftragte**

(1) Als Erhebungsbeauftragte dürfen nur Personen eingesetzt werden, die Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten und bei denen nicht aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit oder aus anderen Gründen Anlass zur Besorgnis besteht, dass Erkenntnisse aus der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte zu Lasten der zu Befragenden genutzt werden.

(2) Erhebungsbeauftragte sind verpflichtet, die Anweisungen der Abteilung Statistik und Wahlen zu befolgen. Bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haben sie sich auszuweisen. Sie dürfen statistische Einzelangaben und die im Rahmen ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit nicht für andere Verfahren oder andere Zwecke verarbeiten oder nutzen.

(3) Erhebungsbeauftragte sind über ihre Rechte und Pflichten sowie über Rechte und Pflichten der zu Befragenden zu belehren. Vor ihrem Einsatz sind sie auf die Wahrung des Statistikgeheimnisses und zur Geheimhaltung der Erkenntnisse, die sie aus der Tätigkeit gewonnen haben, schriftlich zu verpflichten.

## **§ 12 Geheimhaltung**

(1) Die Einzelangaben der Erhebung unterliegen der Geheimhaltung nach § 17 ThürStatG. Für ihre Verarbeitung gelten im Übrigen die Bestimmungen der Satzung über die Kommunalstatistik der Stadt Erfurt.

(2) Alle an der Durchführung und Analyse beteiligten Personen, die nicht Mitarbeiter der abgeschotteten Statistikstelle sind, sind gemäß § 14 Abs. 3 ThürStatG zu belehren und auf die Wahrung des Statistikgeheimnisses und die Geheimhaltung zu verpflichten.

## **§ 13 Unterrichtung**

Die zu befragenden Personen sowie bei Minderjährigen deren Erziehungsberechtigte werden schriftlich gemäß § 19 ThürStatG unterrichtet.

## **§ 14 Veröffentlichung**

Die Ergebnisse der Befragungen sind unter Beachtung des Thüringer Statistikgesetzes (ThürStatG) und des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) öffentlich zugänglich zu machen.

## **§ 15 Kosten**

Kosten für Erhebungen nach § 1 trägt das initiiierende oder das vom Oberbürgermeister beauftragte Amt. Kosten nach § 6 werden aus dem gesamtstädtischen Haushalt finanziert.

## **§ 16 Sprachform, Inkrafttreten**

(1) Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Wohnungs- und Haushaltserhebung der Stadt Erfurt vom 07.05.1996, Beschlussnummer 007/96 außer Kraft.